

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

XVII. Bestimmung der Beyträge.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

sten - An- viel die Ausgaben der Armenkasse für das nächste Jahr, von
 schlag. May zu May gerechnet, erfordern. In Ansehung der Kirchspiels-
 armen werden die in dem V. Punct gedachten Armenlisten zum Grund-
 de gelegt. Es wird für den Unterhalt eines total Armen eine gewisse
 Summe ausgesetzt, und nach diesem Maßstabe der Zuschuß an die
 partial Armen auf einen quotirlichen Theil angeschlagen. Diese und
 alle übrigen Bestimmungen dienen jedoch nur dazu, um die Erfor-
 dernisse der Armenkasse einigermaßen übersehen zu können, ohne daß
 deswegen die wirkliche Ausgabe daran gebunden ist, bey welcher das
 mehr oder weniger in jedem einzelnen Falle von besondern Umstän-
 den und Verhältnissen abhängen wird. Es muß daher auch der
 Ueberschlag etwas reichlich eingerichtet werden, damit von Jahr zu
 Jahr wahrscheinlich ein Ueberschuß in der Kasse vorrathig bleibe.

XVII.

Bestim- Nach gemachtem Ueberschlag versamlet jeder Armenvater die Be-
 mung der wohner seines Districts im Beyseyn des Predigers und macht ihnen
 Beyträge. die für das nächste Jahr beyzutragende Summe bekannt. Der
 Prediger hält eine kurze Anrede, worauf ein jeder seinen auf ein
 Jahr verbindlichen Beytrag in das hiezu bestimmte Register ein-
 zeichnet. Für diejenigen, welche bey der Versammlung nicht erschei-

nen, und eben so wenig durch einen andern ihre Erklärung abgeben lassen, wird ein Beytrag, wie solchen die Anwesenden für billig und verhältnißmäßig erachten, vor der Hand eingeschrieben, wogegen jedoch binnen acht Tagen bey der Special-Inspection eine Abänderung zu suchen freysethet.

XVIII.

Die Pflicht der Wohlthätigkeit ist für den Menschen zu edel und für den Christen und Bürger zu heilig, als daß sie eines Zwanges bedürfen sollte. Eben so wenig darf das Mein und Dein dabey genau in Anschlag kommen. Der Wohlthätige giebt mit warmen, fröhlichem Herzen, was er vermag, ohne sich ängstlich um den Beytrag seiner Nachbarn zu bekümmern. Eine vollkommene Gleichstellung ist ohnehin nicht möglich: sie würde eine untrügliche Kenntniß von den Vermögensumständen eines jeden Einwohners voraussetzen und sich nicht bloß auf einzelne Kirchspiele sondern auf alle Mitbürger des Staats erstrecken müssen. Es wird daher dem eignen Gefühl und Gewissen eines jeden Interessenten zuvörderst überlassen, seinen Beytrag nach Verhältniß seines Vermögens und den übrigen Umständen selbst zu taxiren. Sollte jedoch aus den Registern, welche die Armenväter an die Special-Ins-

Gleichstellung der Beyträge.

